



Gemeinderat Eppenschlag

53. Sitzung

(Wahlperiode 2020 – 2026)

öffentliches Protokoll

am Montag, 14.10.2024

um 19:10 Uhr im Bürgersaal des Gemeindehauses Eppenschlag

Anwesende:

Vorsitzender: Schmid Peter

Schriftführer/in: Schneider Eva

Gremienmitglieder: Binder Martin
Molz Christian
Perl Michael
Reith Thomas
Schiller Norbert
Sinnhuber Birgit
Weber Thomas

abwesende
Gremienmitglieder: Resch-Karger Mathilde

Außerdem waren
anwesend: GL Hörtreiter Helmut
Kämmerer Günther Kellermann
Olga Behringer
Vgem Schönberg
Vgem Schönberg
Berichterstatterin
„Grafenauer Anzeiger“

Inhalt öffentliche Sitzung:

1. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung vom 22.07.2024 behandelten Beratungsgegenstände und Beschlüsse
2. Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Flur-Nr. 3 der Gemarkung Eppenschlag. (EP-415/20-26)
3. Vollzug der Gemeindeordnung (GO); Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Realsteuersätze der Gemeinde Eppenschlag (Hebesatzsatzung); (EP-417/20-26)
4. Berichterstattung des Vorsitzenden
5. Anfragen der Gemeinderäte

Protokoll

Vorbemerkung:

Bürgermeister Schmid eröffnete die 53. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Eppenschlag der laufenden Wahlperiode mit der Begrüßung der Ratsmitglieder und den Bediensteten der Verwaltung, Geschäftsleiter Helmut Hörtreiter, Protokollführerin Eva Schneider, vom Grafenauer Anzeiger Frau Olga Behringer, sowie des Zuhörers.

Im Anschluss stellte der Vorsitzende die form- und fristgerechte Einladung zur Sitzung sowie formell die Beschlussfähigkeit fest. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben. Die GRin M. Resch-Karger war aus privaten Gründen für die heutige Sitzung entschuldigt.

Die Einladung zur heutigen Sitzung sowie das Protokoll der 52. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Eppenschlag vom 16.09.2024 wurden den Mitgliedern im Ratsinformationssystem als eingestelltes und abrufbares Dokument übermittelt. Das Protokoll der 52. nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates Eppenschlag vom 16.09.2024 wurde während der Sitzung in Umlauf gegeben; Einwände wurden nicht erhoben, somit gilt das Protokoll als genehmigt.

Am 27.09.2024 feierte GR N. Schiller seinen 40. Geburtstag. Der Vorsitzende gratulierte nochmals zu seinem Geburtstag und wünschte ihm viel Glück, Schaffenskraft sowie weiterhin eine gute Zusammenarbeit.

2.Bgm. Th. Reith gratulierte in Namen des gesamten Gremiums dem Vorsitzenden, ersten Bürgermeister Peter Schmid zu seinem Geburtstag den er am 11.10.2024 feiern konnte. Er bedankte sich im Namen aller insbesondere für seine Einsatzbereitschaft, sein Engagement zum Wohle der Gemeinde Eppenschlag. Er wünschte weiterhin viel Energie, Kraft und Gesundheit für die weiteren Jahre.

1. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung vom 22.07.2024 behandelten Beratungsgegenstände und Beschlüsse

Folgende Beschlüsse sind bekanntzugeben:

- a) Schulanfänger
- b) Kirchenverwaltungssitzungen
- c) Party-Nacht am 28.06.2024 durch den KSV Eppenschlag
- d) Grillfest Kindergarten
- e) Verabschiedung BGR Pfarrer Michael Bauer

2. Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Flur-Nr. 3 der Gemarkung Eppenschlag. EP-415/20-26

Antragsteller: Frau Corina Molz, Marktplatz 19, 94513 Schönberg

Es wurde ein Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 3 der Gemarkung Eppenschlag eingereicht.

Es handelt sich um ein Grundstück im „Dorfgebiet“ und die Zufahrt ist gesichert.

Beschluss:

Dem Antrag auf Vorbescheid wird das Einvernehmen erteilt.

Das anfallende Oberflächenwasser ist auf dem eigenen Grundstück schadlos zu versickern.

Anmerkung:

GR Chr. Molz nahm wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

Abstimmungsergebnis: Für-Stimme(n) 8 : Gegenstimme(n) 0

3. Vollzug der Gemeindeordnung (GO); EP-417/20-26 Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Realsteuersätze der Gemeinde Eppenschlag (Hebesatzsatzung);

Am 10. April 2018 erklärte das Bundesverfassungsgericht die Berechnungsgrundlage des derzeit gültigen Systems der Grundsteuer auf Grundlage der sogenannten Einheitswerte für verfassungswidrig. In der Folge beschloss der Bundestag ein neues Bundesmodell für die Grundsteuer und versah dies mit einer Öffnungsklausel, die den Ländern wiederum die Einführung eines abweichenden Systems ermöglichte. Hiervon machte der Bayerische Landtag Gebrauch und erließ das Bayerische Grundsteuergesetz (BayGrStG; hiergegen sind aktuell zwei Popularklagen vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof anhängig [AZ: Vf. 8-VII-22 und Vf. 17-VII-22]). Mit diesem Gesetz wird für Grundstücke in Bayern anstelle der Einheitsbewertung ein wertunabhängiges Flächenmodell umgesetzt.

Die Reform der Grundsteuer soll laut Bundes- und Landespolitik möglichst aufkommensneutral erfolgen. Der Begriff der Aufkommensneutralität wird oft missverstanden. Aufkommensneutralität bedeutet nicht, dass die individuelle Grundsteuer des jeweiligen Grundstückseigentümers gleich hoch bleibt. Aufgrund der Verfassungswidrigkeit des alten Grundsteuersystems muss es sogar zu individuellen Verschiebungen durch die Reform kommen. Aufkommensneutralität bedeutet nur, dass die Gemeinde nach Umsetzung der Reform ihr Grundsteueraufkommen insgesamt stabil halten kann – also im Jahr 2025 ähnlich viel an Aufkommen aus der Grundsteuer hat wie in den Jahren vor der Reform. Es gibt allerdings keine gesetzliche Pflicht zur Aufkommensneutralität! Keine Gemeinde erhöht demnach wegen der Reform das Grundsteueraufkommen, dies widerspräche dem Gebot der Aufkommensneutralität. Allerdings kann es vor Ort notwendig sein, unter anderen Gesichtspunkten (also unabhängig von der Reform) die Grundsteuereinnahmen insgesamt angemessen im Jahr 2025 anzuheben. Schließlich sind die Gemeinden gesetzlich verpflichtet, ihre Haushalte auszugleichen. Reichen die Finanzmittel zur Erfüllung der aktuell anstehenden Aufgaben nicht aus, müssen auch angemessene Steuererhöhungen diskutiert und bei Bedarf auch Mehrreinnahmen aus der Grundsteuer durch höhere Hebesätze generiert werden.

Da die bisherigen Hebesätze mit Ende des aktuellen Hauptveranlagungszeitraums, d.h. zum 1. Januar 2025, automatisch ihre Geltung verlieren (vgl. § 25 Abs. 2 GrStG), muss jede Gemeinde die ab dem 1. Januar 2025 gültigen, neuen Hebesätze noch im Kalenderjahr 2024 festlegen. Hebesätze wurden in Bayern vielerorts bislang im Rahmen der Haushaltssatzungen bekanntgemacht. Dies ist zwar weiterhin grundsätzlich möglich. Aufgrund der Tatsache, dass einerseits über die Höhe der neuen Hebesätze sinnvoll erst nach Kenntnis über die jeweiligen Grundsteuermessbeträge im eigenen Gemeindegebiet diskutiert werden kann und andererseits aber noch vor dem 1. Januar 2025 eine Bekanntmachung der Hebesätze erfolgen soll, wird sich allerdings vielerorts eine von der Haushaltssatzung separate Bekanntmachung der Hebesätze durch eine sogenannte Hebesatzsatzung empfohlen.

Im vorausgegangenen nichtöffentlichen Sitzungsteil erläuterte Kämmerer Günther Kellermann, der zu diesem Tagesordnungspunkt geladen war, detailliert die Gründe für die Neufestsetzung der Realsteuerhebesätze. In seiner ausführlichen Darstellung ging er im wesentlichen auf die Gründe für eine Neufestsetzung ein und führte Rechnungsbeispiele auf (als Tischvorlage aufgelegt), die etwa von Hebesätzen zwischen 200 % bis 340 % ausgehen. Ebenfalls präsentierte er eine Powerpoint-Präsentation des Bayer. Gemeindetages in der die Gründe für eine Neufestsetzung ausführlich vorgetragen wurden.

Das Gremium hat sich ausführlich mit der Anhebung der Realsteuersätze auseinandergesetzt. Die Gemeinde muss darauf bedacht sein keine Unterdeckung zu fahren, d.h. die Einnahmen dürfen nicht weniger sein als die Ausgaben. Zum weiteren Verständnis wurde ausgeführt, dass die Grundsteuermessbescheide die das Finanzamt erlässt, Grundlage der einzelnen Steuerbescheide jedes einzelnen Grundstücksbesitzers ist. Die Gemeinde ist letztendlich nur für die Hebesätze verantwortlich.

Die bisher geltenden Hebesätze waren:

Grundsteuer A: 340 % v.H.

Grundsteuer B: 340 % v.H.

Gewerbsteuer 320 % v.H.

In den anschließenden Wortmeldungen gaben die einzelnen Gremiumsmitglieder folgende Statements ab:

Bürgermeister Schmid plädierte für eine Festsetzung mit einem Hebesatz von 220 %. Glaubt, dass die Gemeinde damit gut „leben“ könnte.

GR Chr. Molz sieht den Vorschlag seitens der Verwaltung mit einer Anhebung von 250 % als zu hoch und plädiert ebenfalls für eine Festsetzung von 220 %.

Dieser Aussage schließt sich 2.Bgm. Th. Reith sehr gerne an. In diesem Zusammenhang sollten auch die Zahlen für die nächsten Jahre im „Hinterkopf“ gehalten werden.

GR N. Schiller führte aus, dass er zu 200 % tendiere aber die Erhöhung bzw. Festsetzung auf 220 % für ihn auch einen guten Mittelweg darstellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der vorgelegten Satzung, wie sie dieser Niederschrift als Anlage und wesentlicher Bestandteil beigefügt ist, zu.

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe)	220 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	220 v. H.
3. Gewerbesteuer	320 v.H.

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Für-Stimme(n) 5 : Gegenstimme(n) 3

4. Berichterstattung des Vorsitzenden

Bürgermeister Schmid gab keine Berichterstattung ab.

Bezüglich der durchgeführten Genuss-Wanderung am 13.10.2024 durch den Kulturkreis brachte der Vorsitzende seinen besonderen Dank zum Ausdruck. Er war überwältigt von der hervorragenden Organisation und das Miteinander. Er bat GRin B. Sinnhuber dem Vorsitzenden des Kulturkreises, Herrn Rupert Kraft, seinen herzlichen Dank an alle Beteiligten zu übermitteln.

5. Anfragen der Gemeinderäte

a) Preisverleihung „Unser Dorf hat Zukunft“:

3.Bgm. M. Perl verwies auf die Preisverleihung am 25. Oktober 2024. Die Gemeinde wird gemeinsam mit den angemeldeten Personen zur Preisverleihung fahren: GR N. Schiller fährt den Bus der vom WSV zur Verfügung gestellt wird.

Treffpunkt: 25.10.2024 um 14.30 Uhr vor dem Gemeindehaus. 3.Bgm. M. Perl wird die Abfahrtszeit noch einmal per Whatsapp durchgeben.

ENDE DER ÖFFENTLICHEN SITZUNG UM 19:35 UHR.

Vorsitzender:

Schriftführerin:

Peter Schmid
Erster Bürgermeister

Eva Schneider
Verw.-Angestellte